

§ 0815 ZPO

Gepfändetes Geld

(1) Gepfändetes [Geld](#) ist dem [Gläubiger](#) abzuliefern.

(2) Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, dass an gepfändetem [Geld](#) ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das [Geld](#) zu hinterlegen. Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der Pfändung eine Entscheidung des nach § [771 Abs. 1 ZPO](#) zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

(3) Die [Wegnahme](#) des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als [Zahlung](#) von Seiten des Schuldners, sofern nicht nach Absatz 2 oder nach § [720 ZPO](#) die Hinterlegung zu erfolgen hat.